

Mittelalter

Römische historische Mitteilungen. Hrsg. vom Österreichischen Kulturinstitut in Rom und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Geleitet von Leo Santifaller und Hermann Fillitz. 8. und 9. Heft. 1964/65 und 1965/66. Graz/Köln (Hermann Böhlau Nachfolger) 1967. 425 S., 4 Taf., kart. DM 46.—.

Alle vier Aufsätze, die sich den Jahresberichten für die erfolgreichen Studienjahre 1964/65 und 1965/66 (S. 5–12) anschließen, gehören in den Arbeitsbereich des Kirchenhistorikers. In einem 1965 gehaltenen und nunmehr mit knappen Nachweisen veröffentlichten Vortrag über „Weltliche Bildung der Mönche im 6. Jahrhundert“ (S. 13–28) unterstreicht Hans Weißengruber die bekannte Tatsache (vgl. M. L. W. Laistner, *Thought and Letters in Western Europe*, 21957, S. 93 f., 98 f., 108 ff., 113 und 121; Fr. Prinz in: *ZbLG*. 26, 1963, S. 48 f. und 51 = ders., *Frühes Mönchtum im Frankenreich*, 1965, S. 464–467), daß führende Persönlichkeiten des 6. und beginnenden 7. Jahrhunderts weltliche Bildung als unwesentlich, wenn nicht gar schädlich für die Verfolgung mönchischer, ja, christlicher Ideale erachteten. Etwas anders als bei Gr. Penco in: *Los monjes y los estudios* (Poblet 1963) S. 41 f., dessen einschlägiger Überblick über „*Lo studio presso i monaci occidentali nel secolo VI*“ (ebd. S. 41–60) unerwähnt bleibt, erhält dieser Zeitraum hier durch die Beschränkung der Darlegungen lediglich auf das benediktinische Mönchtum und die Stellungnahme zu profanem Wissensgut die Signatur deutlicher Bildungsfeindlichkeit – ähnlich der allerdings erst nach Cassiodors Tod (um 580) einbrechenden „Nacht ohne Sterne“ H. Dannenbauers („Die Entstehung Europas“ 2, 1962, S. 73; vgl. auch Penco S. 55). Gleichwohl erklärt W. die entgegengesetzten Leistungen der Benediktiner seit der karolingischen Bildungsreform nicht nur (unter Verweis auf Fr. Prinz in: *ZbLG*. 26 S. 100; vgl. eher S. 50–53 = „Frühes Mönchtum“ S. 467–470) mit der unbelasteten Übernahme mittelmeeerischen Glaubens- und Bildungsguts durch Priesterschaft und Mönche im Norden, sondern auch mit der hierfür förderlichen benediktinischen *discretio* und der Hochschätzung traditionellen Schulwissens sogar im mönchischen Freundeskreis Papst Gregors des Großen (S. 26 ff.) – hier fehlt z. B. ein Hinweis auf Columban d. J. († 615; vgl. O. Seebaß in: *Herzog/Hauks RE*. 4, 1898, S. 242 und 245 sowie Prinz, *Frühes Mönchtum* S. 486). Berücksichtigt man weiter die abnehmende Gefährlichkeit heidnischen Bildungsguts mit zunehmender Etablierung des Christentums, so wirkt die Verbindlichkeit allgemeiner Urteile fraglich: Wo selbst einzelne Persönlichkeiten wie der vielfältig nachwirkende Augustin ein gebrochenes Verhältnis zum heidnischen Bildungsgut verraten, scheint die einhellige Charakterisierung ganzer Jahrhunderte kaum möglich. Angesichts der unterschiedlichen Verhaltensweisen christlicher Autoren zur antiken Kultur (vgl. Prinz, *Frühes Mönchtum* S. 450 f.) liegt es zunächst näher, die Verbindungslinien zwischen den bewahrenden Bemühungen Cassiodors und Isidors (zu diesem die ausgewogenen Beurteilungen von Reinhold Schmid in: *Herzog/Hauks RE*. 9, 1901, S. 448 und 452 sowie Dannenbauer 2 S. 84 ff.) auf der einen und Benedikt von Nursia und seinem Hagiographen Gregor dem Großen (zu berücksichtigen wäre noch K. Hallinger in: *Studia Anselmiana* 42, 1957, S. 241 A. 31) auf der anderen Seite auszuführen, dann nach den persönlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen solcher Stellungnahmen zu fragen, um schließlich die Wirkung mönchischen Gedankenguts im Gesamtbereich der Auseinandersetzung zwischen antiker Kultur und (abendländischem) Christentum abzuschätzen.

In einer umfangreichen und gründlichen Untersuchung der „Parteiungen und Papstwahlen in Rom zur Zeit Kaiser Ottos des Großen“ (S. 29–88) bemüht sich Harald Zimmermann um eine Neuwertung Papst Leos VIII., der Anfang Dezember 963 von einer unter dem Vorsitz Ottos des Großen im Petersdom tagenden Synode wohl als Exponent einer Gruppe niederer Kleriker und vor allem einflußreicher Laien (S. 30, 50–56 und 85) gegen den aus Rom gewichenen Papst Jo-

hann XII. erhoben worden war. Obwohl dem ehemaligen Protoskrianiar als bisherigem Laien ohne Rücksicht auf die kanonischen Interstitien alle Weihen kurz hintereinander erteilt werden mußten (MG. Const. 1 S. 534 Nr. 380), konnten sich seine Anhänger auf die Kritik am ungeistlichen Lebenswandel Johanns XII., des Bischofs und – als Sohn Alberichs – *princeps* der Römer (Flodoards Annalen zu 954, Ausgabe Lauer S. 140), stützen, die aus klerikalen Reformkreisen Roms lautwurde. Deren Exponent Benedikt V. bestieg nach der Vertreibung Leos VIII. und dem Tod Johanns XII. zwar als „Kompromißkandidat“ den päpstlichen Stuhl (S. 59–66 mit Verweis auf Hauck 3 S. 236 A. O.), vermochte aber nicht die Unterstützung des Kaisers zu erlangen, der an Leo VIII. festhielt und diesen restituierte. Als dieser in Rom und Benedikt im Hamburger Exil gestorben waren, wurde wohl nach Verhandlungen mit Otto dem Großen Anfang Oktober 965 Johann XIII. als geistlich unanstoßiger und sowohl den Crescentiern als auch der Familie Alberichs nahestehender Bischof promoviert (S. 68–73), mußte aber, obwohl keineswegs bedingungsloser Parteigänger des Kaisers (S. 79 f.), bereits im Dezember des Jahres vor einer von hohen römischen Beamten beherrschten militanten Opposition aus Rom fliehen (S. 67 und 73–77), ehe ihm der Kaiser im November 966 seine Stellung endgültig sichern konnte. Sein Nachfolger Benedikt VI. gelangte im Januar 973 zu seiner Würde wahrscheinlich erst als Gegenkandidat des späteren Bonifaz VII., der sich nachher als Parteigänger der Crescentier und Byzantiner erwies (S. 82 f.). Im ganzen kommt Z. zu dem Ergebnis, daß in Rom damals deutlicher als politische Gesinnungen die ständischen Unterschiede ausgeprägt und für politische Vorgänge maßgebend waren: Neben Adel und Volk sind die Haltung der Kardinäle und die Auswirkung geistlicher Reformbewegungen als selbständige Faktoren zu berücksichtigen, denen gegenüber Otto dem Großen zwar vielfach das letzte, aber keinesfalls entscheidende Wort zugekommen ist (S. 83 f.). Diese Schlußfolgerungen haben deshalb viel für sich, weil Z. als derzeit bester Kenner dieser Fragen, der demnächst auch im Rahmen der Regesta Imperii einen Band zur Geschichte der Päpste des 10. Jahrhunderts vorlegen wird, die schmale Quellengrundlage seiner Hypothesen stets im Auge behält und z. B. bei der Gleichsetzung von Personen gleichen Namens und gleicher Würde äußerste Zurückhaltung walten läßt (vgl. etwa S. 53 f. und 58 mit H. Fuhrmann in: DA. 22, 1966, S. 130–134). Den methodischen Angelpunkt bildet nämlich ein Vergleich der Teilnehmerlisten der Synoden vom November/Dezember 963 (Erhebung Leos VIII.) und Februar 964 (dessen Absetzung durch Johann XII.) sowie ein solcher der Synodalen von 963 mit den Zeugen einer Schlichtungsurkunde zweier Teilnehmer dieser Versammlung vom Juli 966 (S. 39–49 bzw. 74–77). In Einzelheiten wie der unterschiedlichen Haltung Johanns XIII. und Ottos des Großen in der Magdeburgfrage (S. 79) kann man gelegentlich anderer Meinung sein. Die Differenzen zwischen Kaiser und Papst bezogen sich wohl weniger auf die Öffnung des Missionsfeldes nach Osten (so Z. nach A. Brackmann, Gesammelte Aufsätze, 1941, S. 144–147; vgl. dens., Magdeburg als Hauptstadt, 1937, S. 20 ff.), als auf die [*prima*] *post Deum auctoritas* bei der Errichtung der Missionsmetropole (H. Beumann in: HZ. 195, 1962, S. 567 f.). Das *nominative nunc et presentaliter* in JL. 3715 von 967 IV 20 aus Ravenna läßt erkennen, daß keine Beschränkung der neuen Kirchenprovinz auf die genannten Suffraganbistümer beabsichtigt, sondern nur der Status quo geschildert wurde, und die unmittelbar vorausgehende päpstliche Erlaubnis, *per congrua loca, ubi per illorum predicationem christianitas creverit, episcopos ordinare*, bestätigt diese Deutung. Für die traditionelle Auslegung der in DO. III 389 überlieferten Vorwürfe gegen *Iohannes cognomento Digitorum mutilus* (S. 58) sollte man – auch in der letzten Korrektur – nicht einfach auf Fuhrmann in: DA. 22 S. 128 ff. verweisen, da dieser mit der Herstellung eines angeblichen Originals des Constitutum Constantini und der möglichen Anfertigung der erhaltenen Prunkabschrift des Ottonianums von 962 durch den stummelfingerigen Kardinaldiakon eine abweichende Hypothese begründet hat (a.a.O. S. 149 ff.; vgl. diese Zs. 78, 1967, S. 37 und 60). Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang Z.s Zusammenstellung der Argumente für die Unverfälschtheit des Kaiser-

privilegs von 962 (S. 36 f.) gegen die inzwischen auch von E. E. Stengel („Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte“, 1960, S. 223 A. 31) zurückgewiesenen Angriffe W. Ullmanns (vgl. dessen „Machtstellung des Papsttums im Mittelalter“, 1960, S. 337 ff. und „Growth of Papal Government“, 1965, S. 471).

„Zur Rechtsstellung der Abtei Vézelay um 1200“ (S. 89–100) verweist Othmar Hageneder auf eine Indulgenz Innocenz' III. von 1198 IV 22 (Register Innocenz' III. 1, 1964, S. 205 Nr. 139), mit der dem Abt Gerhard die päpstliche Richter Gewalt auch für Streitigkeiten zwischen Laien delegiert wurde. Hierdurch wie durch ein 14 Tage jüngeres päpstliches Verbot laikaler Jurisdiktion sicherte sich das burgundische Kloster einen Rechtstitel für die bislang nur auf Grund päpstlichen Obereigentums gegen Vogt und König behauptete gesamte weltliche und geistliche Gewalt in seinem genau umgrenzten Immunitätsbezirk. Durch die geschickte Verwendung von *volentes* für die jeweils Rechtsnehmenden überschritt Innocenz III. nicht die von ihm selbst mehrfach herausgestellte Grenze (S. 97 mit A. 49) zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit, sondern verlieh solchen Gerichtsverfahren den Anstrich der Freiwilligkeit: Selbst bei weltlichen Streitsachen pflegte dem Wunsch beider Prozeßparteien nach einem päpstlichen Richter entsprochen zu werden. Die unpräzise äußere Form dieser Verfügung unterstreicht die Deutung, daß für Vézelay nicht eine Angleichung der Rechtsstellung an die des Kirchenstaates oder der von der römischen Kirche zu Lehen gehenden Territorien beabsichtigt war. Dem widerspricht jedoch (anders Hageneder S. 96 bei A. 43) die in dieser Hinsicht völlig eindeutige Randnotiz zum Indulgenztext im 4. Vatikanischen Register *Nota: Temporaliter et spiritualiter pertinet ad Romanam ecclesiam immediate* (Register Innocenz' III. 1 S. 205 A. b-b zu Nr. 139). Die Marginalie steht neben einem leicht verschnörkelten Kreuz (vgl. bereits Fr. Kempf, Die Register Innocenz III = Misc. hist. Pont. 9, 1945, S. 135 mit A. 2). Ähnliche Zeichen und gleichhändige Vermerke finden sich auch sonst bei rechtlich bedeutsamen Registereintragungen, so daß H. in ihnen Hinweise für die Kompilatoren von Dekretalensammlungen sieht und mit W. M. Peitz (vgl. Register Innocenz' III. 1 S. XXI) Anbringung durch den Papst selbst erwägt. Innocenz III. hätte also persönlich seinen Mitarbeitern eine weitergehende, ja, geradezu falsche Deutung der Indulgenz nahegelegt. Diese Schwierigkeit scheint H. ebensowenig gesehen zu haben wie eine andere, die sich aus der Zuschreibung einer weiteren Reihe von Korrekturen in Briefen der ersten Pontifikatsjahre an dieselbe Hand ergibt: Eine von ihnen beinhaltet die Änderung des Absendertitels „Ökumenischer Patriarch“ zu „Patriarch von Neu-Rom“ in einem Schreiben des byzantinischen Patriarchen Johannes an Innocenz III. Da wohl an eine Weiterverwendung des Textes gedacht war, wird dem Papst hier eine recht weitgehende und grundsätzliche Fragen betreffende Urkundenfälschung unterstellt, die seine eigene Kritik an anderen Fälschungen (vgl. zuletzt H. Foerster in: AZ. 50/51, 1955, S. 302–306 und 318) in eigentümlichem Licht erscheinen ließe. Um so mißlicher ist es, daß H. seinem Aufsatz kein Faksimile dieser Marginal- und Korrekturhand beigegeben hat, so daß sich der Leser selbst von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines Schriftvergleichs mit den Kardinalsunterschriften Lothars von Segni bei Br. Katterbach/W. M. Peitz in: Studi e Testi 40 (1924) S. 243 ff. Abb. 61, 62b 65a und 66 hätte überzeugen können.

Gleichsam als Buch mit eigenem ausführlichen Inhaltsverzeichnis und mehreren Registern ist die letzte Abhandlung des Doppelheftes von Alfred A. Strnad über „Francesco Todeschini-Piccolomini. Politik und Mäzenatentum im Quattrocento“ (S. 101–425) ausgestattet. Im Mittelpunkt dieser umfangreichen Vorstudie zu einer ausführlichen Biographie des Neffen Papst Pius' II., für welche die Verwertung des gesamten einschlägigen deutschen und italienischen Archivmaterials in Aussicht gestellt wird (S. 100 A.*), steht vor allem das Verhältnis des Titelhelden zu Deutschland. Dies erscheint insofern berechtigt, als der „Kardinal von Siena“ schon seit dem Pontifikat seines Onkels Pius II. (1458–1464) immer stärker in die Rolle eines *protector totius nationis Germanice* hineingewachsen war. Selbst zum Teil (1451 bis 1453) in Deutschland und besonders an der Universität Wien ausgebildet, beherrschte

er das Deutsche in Wort und Schrift, wie seine eigenhändigen Nachschriften in manchen Briefen an deutsche Empfänger zeigen. Bei Kontakten mit Boten Markgraf Albrecht Achilles' soll er im November 1481 erfreut festgestellt haben: *Sie haben mich für ein guten Dewczschen*. Ähnlich hatte sein Oheim Enea Silvio de' Piccolomini sich eher für einen Deutschen als für einen Italiener halten zu können geglaubt und kurz nach seiner Kardinalserhebung an Kaiser Friedrich III. geschrieben: . . . *me Theutonicum magis quam Italicum cardinalem esse* (S. 280, 250 A. 4 und 350). Deutsche spielten auch in Francescos *familia* eine Rolle. Somit wurde er der natürliche Mittelsmann kaiserlicher Politik an der Kurie, blieb gleichwohl aber auch selbständig und kritisch Wünschen Friedrichs III. gegenüber. Als Entgelt für solche Dienste nahm er mehrfach wertvolle Geschenke entgegen, verhielt sich während seiner Deutschlandlegation und des Regensburger Reichstages im Jahre 1471 jedoch absolut unbestechlich. Obwohl mit der Papstwahl seines Oheims auch Francescos kuriale Karriere begann, steht seine absolute Würdigkeit fest, und dies gilt auch für die anderen Günstlinge Pius' II. (S. 171 f.). Demgegenüber fällt der schrankenlose Nepotismus namentlich unter Sixtus IV. (1471–1484) unangenehm auf. Bezeichnend ist für die kurialen Zustände, daß die einer Vermehrung ihrer Zahl stets abgeneigten Kardinäle entsprechende Wünsche Pius' II. glaubten abwehren zu können, indem sie von sich aus die Kreation des Neffen, also Francescos, als Alternative in Vorschlag brachten (S. 170 f.). Auch sonst gewährt die Abhandlung reiche Einblicke in die Verhältnisse des Kardinalkollegs und der päpstlichen Kurie überhaupt, zumal S. die Persönlichkeiten, mit denen sein Titelheld zusammengekommen ist, vielfach einer sachkundigen Kurzbiographie würdigt. Daneben wird betont, daß dem Kardinal von Siena auch die *protectio Angliae* zukam und er im Hinblick auf ein Gesuch Heinrichs VII. von 1492 IX 6 sogar als erster offizieller Protektor eines bestimmten Landes angesprochen, ja, als Vorläufer des späteren englischen Kronprotektors an der römischen Kurie angesehen werden kann (S. 350 ff.). Schließlich beantwortet die Abhandlung auch die Frage, was die Zeitgenossen dazu berechtigte, die Wahl des Piccolomini zum Nachfolger Alexanders VI. im September 1503 trotz der gebrechlichen Gesundheit des damals Vierundsechzigjährigen mit so großen Erwartungen und Hoffnungen zu begrüßen, die dann schon am 18. Oktober des Jahres mit ihm ins Grab sanken: Es waren die unübersehbaren Leistungen und Verdienste des Kardinals von Siena als Diplomat, Verwaltungs- und Kirchenmann.

Marburg

Kurt-Ulrich Jäschke

Friedrich Prinz: Frühes Mönchtum im Frankenreich. Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung (4. bis 8. Jahrhundert). München/Wien (R. Oldenbourg) 1965. 634 S., 18 Karten im Anhang, geb. DM 120.—

Die Monographie von P. zielt darauf ab, das Mönchtum des spätrömischen Gallien und des merowingischen und frühkarolingischen Frankenreiches, soweit es als Faktor der Kultur-, Sozial- und politischen Geschichte zu verstehen ist, auf dem Wege über eine analytische Aufhellung der Vielschichtigkeit seiner Erscheinung und der Komplexität seiner Entfaltung in seiner Bedeutung und Funktion als tragende Teilerscheinung des Kulturwandels von Antike zum Mittelalter darzustellen. Unter Verarbeitung einer überwältigenden Fülle von Material und ebenso vielfältiger Sekundärliteratur kommt P. so zu einem geschlossenen, in sich reich gegliederten Gesamtbild, das nicht nur ein im Rahmen der antedateten, selbstgezogenen Grenzen neugeschriebenes Kapitel der Geschichte des Mönchtums, sondern auch ein weiterführender Beitrag zu Erkenntnis und Verständnis der frühen fränkischen Reichsgeschichte, speziell für das 7. und 8. Jahrhundert, ist.

P. beginnt mit einer Behandlung des „altgallischen Mönchtums“ (S. 19 ff.), d. h. der monastischen Entwicklung der Zeitspanne zwischen Martin von Tours und Columban. Der Rückgriff bis ins vierte Jahrhundert entspricht sowohl der Zielset-